

Beglaubigte Abschrift



# LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 4/07  
WiV 14/04

**In dem berufsgerichtlichen Verfahren**

gegen

[REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfer-Sachen des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 14. Dezember 2007, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel  
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Volker Penfer, ,  
Wirtschaftsprüfer Joachim Neumann  
als ehrenamtliche Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Axel Schmidt  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizamtsinspektorin Helmes  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird eine Geldbuße von 20.000,00 Euro, verhängt.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

## Gründe:

I.

Der Berufsangehörige wurde [REDACTED] öffentlich als vereidigter Buchprüfer bestellt. Seinen Beruf übt er derzeit von [REDACTED] aus. Er ist verheiratet und einen erwachsenen Sohn. Er ist in eigener Praxis tätig und lebt überwiegend von Gelegenheitsmandaten. Früher hatte seine Berufstätigkeit erheblich größeren Umfang, insbesondere als der Angeschuldigte von [REDACTED] bis [REDACTED] Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft [REDACTED] war. Er hat dann jedoch durch von ihm als betrügerische Machenschaften empfundenes Verhalten von ehemaligen Geschäftspartnern viel Geld verloren, und er ist teilweise auf Unterstützungen seiner – wohlhabenden – Familie angewiesen.

Er ist berufsrechtlich bereits in Erscheinung getreten:

Durch Urteil der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin vom 6. Juni 2003 - WiL 16/02 (WiV 22/98) -, rechtskräftig seit dem 14. Juni 2003, wurde gegen ihn wegen Verstoßes gegen seine Berufspflichten ein Verweis und eine Geldbuße von 10.000.- € verhängt. Von der Geldbuße ist bislang nur ein geringer Teil bezahlt. Dies liege, wie der Berufsangehörige in der Hauptverhandlung nach entsprechendem Vorhalt des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft erklärt hat, nicht daran, dass die Buße in [REDACTED] nicht habe vollstreckt werden können, sondern daran, dass er an die Zahlung, die ihm 2003 schwer gefallen war, nicht weiter erinnert worden sei. Er hat angekündigt, sich nunmehr an den Rechtspfleger der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft zu wenden und eine Zahlungsregelung zu vereinbaren.

Strafrechtlich wurde er bislang wie folgt verurteilt:

1. Durch Urteil des Landgerichts Stade vom 10. Juni 2002 - 12 KLS 133 Js 10377/94 - wegen Betruges in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (die dort abgeurteilten Sachverhalte waren überwiegend auch Gegenstand der vorgenannten berufsgerichtlichen Verurteilung).

2. Durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 20. Februar 2006 - (273 Ds) 14 Js 3774/02 (167/04) - in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. August 2006 - (575) 14 Js 3774/02 (74/06) - wegen Missbrauchs von Titeln zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (der diesem zugrunde liegende Sachverhalt entspricht dem hiesigen Vorwurf des hiesigen Verfahrens). Die ihm als Bewährungsaufgabe aufgegebene Zahlungsverpflichtung hat der Berufsangehörige nach Androhung des Widerrufs der Bewährung bezahlt.

## II.

Der Berufsangehörige, der sich bereits früher, seit mindestens fünfzehn Jahren, als Doktor ausgegeben hatte, stellte in einer Vielzahl von Fällen im Schriftverkehr mit Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen und privaten Adressaten seinem Namen den Dokortitel voran, so unter anderem in folgenden Fällen:

- a) Am 31. Juli 2002 gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer Berlin,
- b) im Jahr 2002 gegenüber dem Amtsgericht Itzehoe in dem Rechtsstreit 51 C 1308/02,
- c) im September 2002 gegenüber dem Forum-Verlag Herkert GmbH in 86504 Merching, Mandichostraße 18,
- d) im Jahr 2002 gegenüber dem Verwaltungsgericht Hannover in dem Rechtsstreit 5 A 4210/01,
- e) am 17. Juli 2003 gegenüber der Universität Hamburg,
- f) im Jahr 2003 gegenüber dem Amtsgericht Itzehoe in dem Rechtsstreit 51 C 253/03,
- g) am 23. Juli 2003 gegenüber dem Amtsgericht Bad Schwartau,
- h) im Juli 2003 gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin in dem gegen ihn gerichteten vorliegenden Ermittlungsverfahren 14 Js 3774/02,
- i) am 31. Juli 2003 gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer Berlin,
- j) am 23. Juli 2003 gegenüber dem Amtsgericht Bad Schwartau,
- k) am 28. August 2003 erneut gegenüber dem Amtsgericht Bad Schwartau,

- l) am 2. September 2003 gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin im vorliegenden Ermittlungsverfahren 14 Js 3774/02,
- m) am 29. September 2003 gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer Berlin,
- n) am 9. Oktober 2003 gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin im vorliegenden Ermittlungsverfahren 14 Js 3774/02,
- o) am 13. November 2003 erneut gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren und
- p) am 13. November 2003 gegenüber dem OLG Schleswig im Beschwerdeverfahren 4 Qs 123/03.

Darüber hinaus richtete er in den Jahren 2004 und 2005 in mindestens sechs weiteren Fällen im vorliegenden Verfahren unter der Bezeichnung „Dr. [REDACTED] Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin und das Amtsgericht Tiergarten.

Der Berufsangehörige hat, wie er spätestens seit einem 2001 abgeschlossenen Verfahren vor dem Amtsgericht [REDACTED] weiß, nie einen Dokortitel regulär erworben. Er verfügt lediglich über eine Urkunde nebst Begleitschreiben einer Organisation namens [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden als „E.L.“ bezeichnet) vom 17. Juni 1986, durch die ihm ein „Prof. Dr. [REDACTED]“ als deren angeblicher Rektor bescheinigt, er habe eine Dissertation zum Thema „Die Verbindung von Standardkostenrechnungen und Grenzkostenrechnung zur Standardgrenzkostenrechnung“ eingereicht, die mit „summa cum laude“ bewertet worden sei, worauf er vom Rigorosum befreit worden und ihm der Titel „Doktor der Wirtschaftswissenschaften - Dr. rer. pol.“ verliehen worden sei. Diese „Hochschule“ war nie staatlich anerkannt und somit auch nicht berechtigt, Hochschulgrade zu verleihen. Dem zuständigen niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist deren Betreiber [REDACTED] als Titelhändler bekannt; der von ihm geführte Professorentitel und der Doktorgrad dürften nach den Erkenntnissen des Ministeriums gefälscht sein. Auf welche Weise genau der Berufsangehörige zu dieser Urkunde gekommen ist, ließ sich nicht mehr feststellen; fest steht aber, dass der Berufsangehörige nicht das übliche Promotionsverfahren durchlaufen und insbesondere auch keine Dissertationsarbeit vorgelegt hat.

### III.

Diese Feststellungen beruhen hinsichtlich des Lebenslaufes des Angeschuldigten auf den eigenen, insoweit glaubhaften Ausführungen des Berufsangehörigen. Seine Vorbelastungen durch das berufsgerichtliche Urteil des Landgerichts Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen – vom 6. Juni 2003 - WiL 16/02 (WiV 22/98) und das Strafurteil des Landgerichts Stade vom 10. Juni 2002 - 12 KLS 133 Js 10377/94) sind mit dem Berufsangehörigen aufgrund der Registerauszüge erörtert worden und von diesem als so geschehen eingeräumt worden.

Die Feststellungen zu II. beruhen auf den Feststellungen des Urteils des Landgerichts Berlin vom 23. August 2006 – Az. (575) 14 Js 3774/02 (74/06). Mit diesem Urteil, das einschließlich des auf ihm angebrachten Rechtskraftvermerks im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, hatte das Landgericht die Berufung des Berufsangehörigen gegen ein zuvor von dem Amtsgericht Tiergarten ausgesprochenes Urteil vom 20. Februar 2006 mit der Maßgabe verworfen, dass der Berufsangehörige wegen Missbrauchs von Titeln gemäß § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung verurteilt wurde.

Diese Feststellungen des Landgerichts Berlin sind gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO für die Kammer bindend. Daran ändert nichts, dass diese Bindungswirkung keine absolute ist und die Kammer dann, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts in dem genannten Strafverfahren die Möglichkeit gehabt hätte, mit Stimmenmehrheit die nochmalige Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungen hätte beschließen können (§ 83 Abs. 2 Satz 2 WPO). Für solche Zweifel ist indessen kein Anlass.

Allerdings hat der Berufsangehörige schriftsätzlich und noch einmal in seiner sehr ausführlichen Stellungnahme in der Hauptverhandlung ausgeführt, er erachte das Urteil der Strafkammer in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht für falsch, ja menschenrechtswidrig. Diese Ausführungen

bieten der Kammer jedoch keinen genügten Anlass für ein Vorgehen nach § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO. Insofern ist in rechtlicher Hinsicht zu bedenken:

Der Sinn der Bindungswirkung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO geht dahin, dass im Normalfall die umfangreichen tatsächlichen Feststellungen, die in einem Strafverfahren getroffen worden sind, nicht noch einmal wiederholt werden müssen. Das Gesetz geht davon aus, dass das zuständige Strafgericht, noch dazu unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als neutraler Anklage- und Ermittlungsbehörde, auf Grund des ihm obliegenden Amtsermittlungsgrundsatzes die notwendigen Ermittlungen geführt und den Sachverhalt gründlich und zutreffend gewürdigt hat, so dass sich seine hierauf gründenden Feststellungen regelmäßig als so kompetent darstellen, dass die Spruchkörper der Berufsgerichtsbarkeit, die keine besseren Erkenntnismöglichkeiten haben als die Strafgerichte, sie für ihre Entscheidungen zu Grunde legen können. Dieses gesetzliche Ziel würde verfehlt, wenn jede Kritik bzw. jeder inhaltliche Angriff eines Verfahrensbeteiligten gegen die Feststellungen im Strafurteil für die Berufsgerichte Anlass sein müsste, nach § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO vorzugehen. Die Berufsgerichte können und sollen nach § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO vielmehr davon ausgehen, dass der Verfahrensbeteiligte schon im Strafverfahren Gelegenheit hatte, die entsprechenden Einwendungen dort vorzubringen, und dass sie vom Strafgericht gewürdigt aber letztlich nicht als durchgreifend angesehen worden sind.

Rechtlich relevante Zweifel im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO, die es für die Kammern bzw. Senate für Wirtschaftsprüfersachen erforderlich machen könnten, die Richtigkeit der Feststellungen der Strafgerichte zu überprüfen, sind deshalb nur in seltenen Ausnahmefällen gerechtfertigt: so wenn ein Grund geltend gemacht wird, der die Wiederaufnahme des Strafverfahrens rechtfertigen würde, §§ 359 ff. StPO; wenn sonstige wichtige neue Beweismittel oder –tatsachen, die im Strafverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnten, vorliegen; oder wenn ein schwerer und offensichtlicher Mangel des Strafurteils oder des strafrechtlichen Verfahrens vorliegt. Die Ausfüh-

rungen des Berufsangehörigen sind nicht geeignet gewesen, bei der Kammer solche im Rechtssinne relevante Zweifel an den strafverfahrensrechtlichen Feststellungen zu erwecken:

1. Zum einen wendet der Berufsangehörige ein, das Strafurteil des Landgerichts Berlin verletze seine Verfahrens-, Grund- und Menschenrechte.

Dies stützt er im wesentlichen darauf, es verstoße gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung, weil es nicht den Strafklageverbrauch berücksichtige. Dieser wiederum folge daraus, dass gegen den Beschwerdeführer wegen Titelmissbrauchs ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht [REDACTED] geführt worden war. Dieses Verfahren hätte 2001 zu einer Verfahrenseinstellung wegen Verjährung geführt, die aus Sicht des Berufsangehörigen freispruchähnlichen Charakter habe.

Anhaltspunkte dafür, dass das Strafurteil des Landgerichts deshalb einen im vorgenannten Sinne groben und offensichtlichen Mangel habe, der die Richtigkeit seiner Feststellungen in Frage stelle, lassen sich hieraus nicht ableiten. Dies folgt schon daraus, dass die Auffassung des Angeschuldigten zum Vorliegen eines Strafklageverbrauchs offensichtlich abwegig sind. Selbst wenn man hier – fiktiv - unterstellt, die Einstellungsentscheidung des Amtsgericht [REDACTED] stehe einem rechtskräftigen Freispruch gleich, so könnte dies nur die Strafklage hinsichtlich Handlungen verbrauchen, die bis zu dieser Entscheidung ergangen sind. Keine gerichtliche Entscheidung, auch nicht ein Urteil und erst recht kein Einstellungsbeschluss kann einen Bürger von der rechtlichen, insbesondere strafrechtlichen Überprüfung von Verhaltensweisen, die er in der Zukunft begeht, freistellen. Jeder Bürger, auch der Angeschuldigte, muss es hinnehmen, dass solche neuen Lebenssachverhalte dann von anderen Gerichten neu und eigenständig geprüft werden, und auch, dass diese Gerichte dann unter Umständen zu anderen tatsächlichen oder rechtlichen Bewertungen kommen als die Gerichte, die in der Vergangenheit geurteilt haben.

Dem Berufsangehörigen wird vorliegend eine Verhaltensweise vorgeworfen, die er kontinuierlich begangen hat und die erst, wie die Feststellungen im Strafurteil belegen, lange nach der Verurteilung durch das Amtsgericht [REDACTED] aber auch der letzten berufsgerichtlichen Verurteilung des Angeschuldigten durch die hiesige Kammer geendet hat. Ein Strafklageverbrauch liegt mithin nicht vor.

Dass auch sonst nichts dafür spricht, dass die wesentliche Verfahrens- oder gar Verfassungsrechte des Berufsangehörigen von der Strafkammer verletzt worden sind, zeigt sich auch daran, dass sowohl die Revision als auch die Verfassungsbeschwerde des Berufsangehörigen verworfen worden sind.

2. Der Berufsangehörige hat sich ferner gegen die Feststellungen des Urteils der Strafkammer damit gewandt, dass er unmittelbar vor der hiesigen Hauptverhandlung eine Abschrift seiner „Promotionsurkunde“ der **E. L.** [REDACTED] vom 17. 7. 1986 eingereicht hat, die sich, wie er durchaus glaubhaft angeführt hat, als beglaubigte Abschrift bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen befunden habe. Auch hierin ist aber nichts zu erblicken, was gegen die Feststellungen im genannten Strafurteil spräche. Dass der Angeschuldigte seit den 80`ger Jahren über eine entsprechende Bestätigung verfügt und diese, zunächst möglicherweise auch in einem gewissen guten Glauben, die Urkunde sei als gültig anzuerkennen, bei Behörden eingereicht hat, die diese dann zunächst auch anerkannt haben, ist keine neue Tatsache. Im Gegenteil stützt sich auf diese Feststellung gerade das Strafurteil.

3. Keine Zweifel an der Richtigkeit des Strafurteils ergeben sich auch insoweit, als es darum geht, dass der Berufsangehörige wusste, zur Führung eines Dokortitels nicht befugt zu sein. Denn spätestens mit der Anklage und dem Verfahren vor dem Amtsgericht [REDACTED] an dessen Einzelheiten sich der Angeschuldigte auch in der Hauptverhandlung vor der Kammer

noch sehr gut erinnert hat, war ihm im einzelnen dargelegt worden, dass und warum die [REDACTED] [REDACTED] nicht zur Verleihung von Dokortiteln befugt war, weil nämlich nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz eine entsprechende Kompetenz nicht bestanden hatte. Auch hat das Verfahren gerade nicht durch Freispruch oder freispruchähnlich geendet, sondern in der Einstellungsentscheidung hat das Amtsgericht die Kosten dem damaligen Angeklagten und heutigen Angeschuldigten auferlegt, weil ohne die eingetretene Verjährung mit einer Verurteilung zu rechnen gewesen wäre. Dem Berufsangehörigen war spätestens seit diesem Zeitpunkt deutlich, dass sein zuvor über einige Jahre unbeanstandet gebliebener Titel nicht berechtigt geführt werden durfte.

Dass der Angeschuldigte nicht daneben – zusätzlich – akademisch promoviert hat, ist im Strafurteil eingehend ausgeführt worden. Die Kammer hat dem nichts hinzuzusetzen. Auf Befragen hat der Berufsangehörige weder Titel seiner Arbeit noch die Universität noch einen Doktorvater darlegen können bzw. wollen. Seine Einlassung, er habe promoviert, aber die Urkunde verloren, ist eine offensichtlich Schutzbehauptung. Wenn es wirklich so gewesen wäre, wäre es dem Angeschuldigten ein Leichtes gewesen, bei der akademischen Hochschule, an der diese Promotion abgelegt hätte, mit Hilfe deren Unterlagen den Nachweis zu führen. Dass er dies nicht getan hat, zeigt der Kammer, dass es sich um eine reine durchsichtige Schutzbehauptung handelt.

#### IV.

1. Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen, § 43 Abs. 2, 130 Abs. 1, WPO 132 a StGB verstoßen. Das Gebot, sich in und außerhalb des Berufs jederzeit so zu verhalten, wie es dem Ansehen des Berufsstandes entspricht, gebietet, dass er sich Verhaltensweisen zu enthalten hat, durch die er kriminelles Unrecht begeht. Auch verstößt es unabhängig von dieser strafrechtlichen Bewertung gegen

das Achtungsgebot, wenn ein Berufsangehöriger, noch dazu auch im beruflichen Verkehr als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer, einen Titel führt, der ihm nicht zusteht.

## V.

Bei der Frage, welche berufsgerichtliche Maßnahme wegen dieses Verhaltens geboten war, hatte die Kammer die Sanktionsmöglichkeiten, die die WPO im Zeitpunkt der letzten festgestellten Tathandlung vorsah (2004/2005) zugrunde zu legen. Im Ergebnis erschien der Kammer es angemessen, es innerhalb der nach § 68 WPO möglichen berufsgerichtlichen Maßnahmen bei einer Geldbuße zu belassen und nicht auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein zeitlich befristetes Berufsverbot auszusprechen. Innerhalb des zur Tatzeit eröffneten Rahmens für Geldbußen (maximal 100.000 Euro) erschien der Kammer eine Buße im unteren bis mittleren Bereich in Höhe von 20.000,00 Euro angemessen, um auf den Berufsangehörigen im Sinne eines künftigen beanstandungsfreien beruflichen Verhaltens einzuwirken.

Zu Lasten des Berufsangehörigen war zunächst zu berücksichtigen, dass er berufsrechtlich nicht unerheblich vorbelastet ist. Insbesondere hat er sein berufswidriges Verhalten, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, zeitlich im unmittelbaren Anschluss an die Rechtskraft seiner berufsgerichtlichen Vorverurteilung fortgeführt. Mithin hat er die Warnfunktion, die die Verurteilung für ihn hätte haben sollen, ignoriert. Vorzuhalten sind ihm auch die Vielzahl der Tathandlungen, wobei die Kammer für die Zumessung nur jene Handlungen berücksichtigt, die vor der Rechtskraft des Urteils der Kammer in dem berufsgerichtlichen Verfahren begangen worden sind, also nur die in der Aufstellung zu I. h) bis p) erwähnten Handlungen sowie die sechs weiteren Tathandlungen in den Jahren 2004 und 2005. Zu Lasten des Berufsangehörigen ist vor allem auch die große Hartnäckigkeit seines Verhaltens zu würdigen. Hier ist vor allem die völlige Verdrehung der Erkenntnisse aus dem Verfahren des Amtsgerichts [REDACTED] zu nennen. Statt zu akzeptieren, dass das Gericht, wie sein Kostenbeschluss deutlich

gemacht hat, angesichts der klaren Rechtslage von einem unbefugten Titelführen ausgegangen ist und sich darüber zu freuen, dass es wegen einer Verjährung nicht zu einer Verurteilung gekommen ist, hat der Angeschuldigte versucht, diese Entscheidung als einen Freispruch umzuinterpretieren. Mit an den Haaren herbeigezogenen Ausführungen zu einem Strafklageverbrauch hat er überdies das Recht postuliert, weiter so wie bisher verfahren zu dürfen. Um ihm deutlich zu machen, dass er damit die Fortdauer seiner Berufszugehörigkeit riskiert, bedurfte es einer massiven Maßnahme.

Umgekehrt ist für eine mildere Maßnahme zu berücksichtigen, dass der Angeschuldigte wegen des Verhaltens bereits eine strafrechtliche Sanktion und finanzielle Nachteile, insbesondere durch die im Strafverfahren mit der Einräumung einer Bewährung verknüpfte Geldauflage erfahren hat. Ein sog. beruflicher Überhang gemäß § 69 a WPO liegt allerdings vor, schon weil die Tathandlungen ganz überwiegend gerade auch im beruflichen Bereich begangen wurden.

Zugunsten des hat die Kammer auch nicht übersehen, dass das objektive Gewicht der Tat nicht allzu beträchtlich ist, ist doch durch das Verhalten des Angeschuldigten niemandem ein Schaden entstanden. Die Kammer konnte schließlich auch nicht davon ausgehen, dass Geldbußen auf ihn wirkungslos sind, weil er sie sowie so nicht zahlt und eine Vollstreckung in [REDACTED] nicht möglich erscheint. Dass er, wie er bekundet hat, zur Zahlung der bereits rechtskräftig gegen ihn verhängten Buße jetzt prinzipiell bereit ist, ist zumindest nicht widerlegt und damit zu seinen Gunsten zu Grunde zu legen. Denn es ist nicht erkennbar, dass er bereits intensiv zur Zahlung aufgefordert wurde. Ohnehin müsste der Angeschuldigte damit rechnen, dass in einer ihm vorwerfbaren Nichtzahlung ein erneutes Berufsvergehen gesehen werden könnte; dieses könnte, angesichts der nun mehrfachen Vorbelastungen, durchaus zu einem Berufsverbot oder zu einer Ausschließung aus dem Beruf führen, worauf die Kammer ihn hiermit ausdrücklich hinweist.

VI:

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Dr. Pickel

Beglaubigt



Justizangestellte

